

T&I MANDANTENINFORMATION 184

(Juli 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer!

Die Partner und Mitarbeiter

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

T & I INTERN

1. Gesetzgebungsreport
2. Regelungen zur sog. Zinsschranke verfassungswidrig?
3. Arbeitszimmer – „Alles bleibt beim Alten“
4. GmbH & Co. KG. kann Organgesellschaft sein
5. Geschäftsleitende Holding zum Vorsteuerabzug berechtigt
6. Sozialversicherung: Vorsicht bei der Lohnabrechnung
7. Kurz notiert – Hinweise für Schüler und Studenten
8. Wichtige Steuertermine

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass Herr Gero von Glasenapp, Rechtsanwalt, Steuerberater, mit Wirkung zum 1. Juni 2016 als Partner in unsere Gesellschaft eingetreten ist. Herr von Glasenapp ist schwerpunktmäßig – neben dem Steuer- und Gesellschaftsrecht – auch im Bereich des Erbrechts tätig.

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
GERO VON GLASENAPP Rechtsanwalt · Steuerberater

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 23 - 25 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin · Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Gesetzgebungsreport

Der Bundesrat hat Mitte Juni dem **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** zugestimmt. Das Gesetz beinhaltet u. a. nachfolgende Neuregelungen:

- Die allgemeine Abgabefrist für die Abgabe von Steuererklärungen wird von fünf auf sieben, bei steuerlich beratenen Steuerpflichtigen von zwölf auf vierzehn Monate nach Ende des Kalenderjahres verlängert. Die verlängerte Abgabefrist gilt i. d. R. für nach dem 31. Dezember 2017 beginnende Zeiträume.
- In bestimmten Fällen kann die Finanzverwaltung bei steuerlich beratenen Steuerpflichtigen die Abgabe der Steuererklärungen schon vor Ende der auf vierzehn Monate verlängerten Abgabefrist anfordern. Hierzu gehören insb. Betriebseröffnungen und –aufgaben, anstehende Außenprüfungen, sowie Fälle, in denen die Vorauszahlungen herabgesetzt wurden oder Abschlusszahlungen von mehr als 10.000 € zu erwarten sind.
- Sofern es bei verspäteter Abgabe von Steuererklärungen zu Steuernachzahlungen kommt, entstehen i. d. R. bei ab 2019 abzugebenden Steuererklärungen gesetzliche Verspätungszuschläge von 0,25 % der festgesetzten Steuer (mindestens 25 €) für jeden angefangenen Verspätungsmonat.
- Für sog. „verbindliche Auskünfte“, mit denen Steuerpflichtige vor der Umsetzung steuerlich unklarer Gestaltungen kostenpflichtig bindende Auskünfte von der Finanzverwaltung erhalten können, wird eine Begrenzung der Bearbeitungszeit auf sechs Monate eingeführt. Für mehrere Beteiligte soll eine einheitliche Auskunft erteilt werden, wobei nur eine Gebühr entsteht. Die Neuregelungen gelten für nach dem 31. Dezember 2016 eingehende Anträge.

Hinweise: Im letzten Moment wurde noch eine begrüßenswerte Änderung in das Gesetz aufgenommen: Mit Rückwirkung wurde klargestellt, dass – wie im Handelsrecht – auch steuerlich weder angemessene Teile für Verwaltungskosten, noch für soziale Einrichtungen des Betriebs, freiwillige soziale Leistungen und die betriebliche Altersversorgung bei der Ermittlung der Herstellungskosten einbezogen werden müssen. Damit ist die bislang bestehende gegenteilige Auffassung der Finanzverwaltung „vom Tisch“.

Dem im Juni 2016 vom Bundestag verabschiedeten **Erbschaftsteuerreformgesetz** hat der Bundesrat Anfang des Monats seine Zustimmung verweigert und den Vermittlungsausschuss angerufen. Die nicht erteilte Zustimmung wird mit verfassungsrechtlichen Bedenken begründet, u. a. in Bezug auf die vorgesehene Privilegierung von Familienunternehmen, die Überdotierung von Altersvorsorgevermögen sowie eine drohende (partielle) Wiederbelebung der Cash-GmbH. Damit ist die Chance vertan, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung zeitnah nach der eingeräumten Frist auf den Weg zu bringen.

Hinweise: Mit Ablauf des 30. Juni 2016 ist die Vertrauensschutzregelung entfallen, nach der Schenkungen noch dem bisherigen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz unterliegen. Es besteht die Gefahr, dass die gesetzliche Neuregelung rückwirkend auf den 1. Juli 2016 erfolgen wird. Bis Rechtssicherheit eingekehrt ist, sollte von geplanten Schenkungen von Unternehmensbeteiligungen Abstand genommen werden.

2. Regelungen zur sog. Zinsschranke verfassungswidrig?

Betrieblich veranlasste Zinsaufwendungen sind grundsätzlich als Betriebsausgabe abzugsfähig. Durch die im Zuge der Unternehmensteuerreform des Jahres 2008 eingeführten Regelungen der sog. „Zinsschranke“ ist die Abziehbarkeit der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen jedoch beschränkt worden auf 30 % des sog. EBITDA. Für übersteigende nichtabziehbare Zinsaufwendungen verbleibt lediglich ein Vortrag in nachfolgende Wirtschaftsjahre. Die Abzugsbeschränkung greift erst bei einem negativen Zinsaldo von 3 Mio. €, wodurch kleinere und mittlere Unternehmen regelmäßig nicht betroffen sind.

Bereits im Jahr 2013 hatte der Bundesfinanzhof Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit geäußert; diese wurden von der Finanzverwaltung durch einen sog. Nichtanwendungserlass „ausgeräumt“. In einem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof die aus der Zinsschranke entstandene Steuerbelastung als gleichheitswidrigen Verstoß gegen das ertragsteuerliche Nettoprinzip gewertet und das Bundesverfassungsgericht zur Klärung angerufen.

Hinweise: Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes sollten alle betroffenen Steuerbescheide offen gehalten werden.

3. Arbeitszimmer – „Alles bleibt beim Alten“

Der Bundesfinanzhof hatte im vergangenen Jahr durch einige günstige Urteile bei vielen Steuerzahlern die Hoffnung geweckt, dass ihre nur teilweise beruflich genutzten häuslichen Arbeitszimmer steuerlich Anerkennung finden würden.

Nach der aktuellen Entscheidung des Großen Senates des Bundesfinanzhofes bleibt es nun doch bei den alten Grundsätzen, wodurch ein durch Aufteilung und anteilige Berücksichtigung ermittelter Abzug von Aufwendungen für einen gemischt genutzten Raum ausscheidet.

Hinweise: Eine nur untergeordnete private Mitbenutzung von weniger als 10 % ist (und bleibt) für die steuerliche Anerkennung eines Arbeitszimmers regelmäßig unschädlich. Von den Regelungen der Abzugsbeschränkungen nicht betroffen sind sämtliche als Arbeitsmittel zu qualifizierenden Gegenstände, wie z. B. Schreibtisch, Regale oder Computer. Gleiches gilt für die Aufwendungen eines vom Privatbereich räumlich getrennten (außerhäuslichen) Arbeitszimmers.

4. GmbH & Co. KG kann Organgesellschaft sein

Der Bundesfinanzhof hält nach einem aktuellen Urteil den Ausschluss einer Personengesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG als umsatzsteuerliche Organgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen weder zur Verhinderung missbräuchlicher Praktiken noch zur Vermeidung von Steuerhinterziehung oder -umgehung erforderlich oder angemessen. Mit dieser Entscheidung folgt der Bundesfinanzhof einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes, der den im deutschen Umsatzsteuerrecht geregelten Ausschluss einer GmbH & Co. KG lediglich aufgrund ihrer Rechtsform als Personengesellschaft als unionsrechtswidrig beurteilte.

Von dem vorliegenden Urteil sind nur GmbH & Co. KGs betroffen, deren Gesellschafter ausschließlich der Organträger und andere vom Organträger finanziell beherrschte Gesellschaften sind.

Steuerpflichtige können sich aufgrund der Rechtsprechungsänderung – auch für die Vergangenheit – darauf berufen, dass eine GmbH & Co. KG umsatzsteuerlich organschaftlich in das Unternehmen des (Mehrheits-) Gesellschafter eingegliedert ist. Mit einer zeitlichen Übergangsregelung durch ein Schreiben der Finanzverwaltung wird kurzfristig gerechnet.

Hinweise: In Konzernstrukturen sollte unbedingt geprüft werden, ob Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform der GmbH & Co. KG vorliegen, die voraussichtlich in absehbarer Zeit in den umsatzsteuerlichen Organkreis einzubeziehen sind. Leistungsbeziehungen auf Konzernebene wären umsatzsteuerlich nicht mehr steuerbar und die Umsätze der GmbH & Co. KG auf Ebene der Organträgerin zu erklären.

5. Geschäftsleitende Holding zum Vorsteuerabzug berechtigt

Im Anschluss an ein positives Urteil des EuGH im vergangenen Jahr hat der Bundesfinanzhof mit zwei Urteilen zum Vorsteuerabzug von Holding-Gesellschaften Stellung genommen. Danach können sog. geschäftsleitende Holding-Gesellschaften, die – neben dem Halten der Beteiligungen an Tochtergesellschaften – diesen gegenüber umsatzsteuerpflichtige Dienstleistungen erbringen, Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne sein.

Damit stehe den Holding-Gesellschaften grundsätzlich das Recht auf vollen Vorsteuerabzug aus im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen stehenden Eingangsleistungen zu. Dies soll nach Auffassung in einem der beiden BFH-Urteile jedoch nicht gelten, sofern Leistungsbezüge für die Einwerbung von Kapital verwendet werden, welches für den Erwerb der Beteiligungen nicht erforderlich ist. Der Bundesfinanzhof ging daher davon aus, dass die Klägerin die Leistungen sowohl für ihre wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Tätigkeit bezogen hatte und nahm eine Vorsteueraufteilung vor.

Hinweise: Es ist noch ein weiteres Verfahren beim BFH anhängig; auch die Reaktion der Finanzverwaltung steht noch aus. Als geschäftsleitende Holding fungierende Gesellschaften sollten daher vorsichtshalber Dokumentationen vorhalten, aus denen sich eine (ausschließliche) Zuordnung der Leistungsbezüge zu ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ergibt.

Einschränkungen des Vorsteuerabzugs können auch bei Holdings auftreten, die neben ihren Geschäftsführungsentgelten auch umsatzsteuerfreie Zinseinnahmen z. B. aus Tochtergesellschaften gewährten Darlehen erhalten. Dies kann u. U. vermieden werden, wenn die Zinsumsätze durch eine sog. Option umsatzsteuerpflichtig werden und damit zum Vorsteuerabzug berechtigen oder durch die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

6. Sozialversicherung: Vorsicht bei der Lohnabrechnung

Durch eine gesetzliche Änderung im Sozialversicherungsrecht können bestimmte lohnsteuerfreie oder pauschal lohnversteuerte und damit i. d. R. sozialversicherungsfreie Bezüge zukünftig sozialversicherungspflichtig werden, wenn bei der Lohnabrechnung bestimmte Fristen versäumt werden. Für eine Sozialversicherungsfreiheit der Bezüge reicht die **Möglichkeit** einer Lohnsteuerbefreiung oder Pauschalbesteuerung nicht mehr aus. Die Bezüge müssen nunmehr bereits grundsätzlich mit der Entgeltabrechnung **des aktuellen Abrechnungszeitraums** steuerfrei abgerechnet bzw. pauschal besteuert werden.

Von der Neuregelung können u. a. folgende steuerfreie oder pauschalversteuerte Bezüge betroffen sein:

- Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte;
- Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen;
- Zuwendungen an Pensions- oder Unterstützungskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen;
- bestimmte Sachprämien (z. B. Miles and More Bonusprogramm);
- bestimmte Aufwandsentschädigungen (sog. Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale).

Hinweise: Aufgrund der in der Praxis mit der Neuregelung verbundenen (insb. zeitlichen) Probleme in der Lohnabrechnung, haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung jüngst darauf geeinigt, dass eine im Nachhinein erfolgte Pauschalversteuerung möglich ist; diese muss jedoch spätestens bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung des betroffenen Jahres erfolgen. Eine nach diesem Zeitpunkt vorgenommene zulässige Pauschalversteuerung, z. B. im Anschluss an eine Lohnsteueraußenprüfung, führt dagegen zwingend zur Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Von der Neuregelung nicht betroffen sind pauschal besteuerebare Sachzuwendungen an Mitarbeiter fremder Unternehmen.

7. Kurz notiert – Hinweise für Schüler und Studenten

Viele Schüler oder Studenten arbeiten in den Ferien oder ihrer Freizeit. Dabei stellt sich oft die Frage, ob die Einnahmen zu versteuern sind und wenn ja, ob die entrichteten Steuern durch die Erstellung einer Steuererklärung erstattet werden können.

Kurze und präzise Antworten liefert eine aktuelle Informationsschrift des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen. Diese können Sie nachlesen unter:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/staatskanzlei/steuertipps-fuer-schuelerinnen-schueler-und-studierende/2177>.

8. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	August 2016	September 16	Oktober 16
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	12./15. ¹	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./15. ¹	12./15. ¹	10./13. ¹
- Quartalszahler	-	-	10./13. ¹
Gewerbe-, Grundsteuer	15./18. ¹	-	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 12. Juli 2016)

www.turnbullirrgang.de